



Moderierter Programmdialog zur Weiterentwicklung des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma

5. Online-Dialogveranstaltung

08. Juni 2021, 10:00 – 15:30

Moderation: Dr. Anne von Oswald und Jan Kristian Ibraimović,
Minor – Wissenschaft Gesellschaft mbH

Der Programmdialog setzt sich aus sechs Dialogveranstaltungen und einer abschließenden Fachtagung im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 30. November 2021 zusammen und wird im Zuge der Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma umgesetzt.

Mit dem Programmdialog sollen insbesondere drei Ziele, die während der Evaluation der Jahre 2018/19 als zentrale Handlungsfelder identifiziert wurden, verfolgt werden:

1. Die Gewährleistung eines regelmäßigen Austausches mit dem Ziel einer stärkeren Zusammenarbeit von Verwaltung und Trägern, v. a. Roma-Organisationen, wobei die Bedarfe zur Weiterentwicklung des Programms fortlaufend festgehalten und in den Dialogveranstaltungen berücksichtigt werden. Dabei sollen auch derzeit nicht geförderte Berliner Roma- und Sinti-

Organisationen aktiv mit eingebunden werden.

2. Fortlaufende Professionalisierung der teilnehmenden Projekte bzw. der Projektmitarbeitenden sowie von beteiligten Verwaltungsmitarbeitenden durch integrierte Fortbildungen in den Dialogveranstaltungen: Es geht dabei u. a. um den Ausbau von Expertise und Kompetenzentwicklung in den Themenfeldern der migrationsbezogenen, interkulturellen Sozial- und Beratungsarbeit und ihrer digitalen Ergänzung und Erweiterung; mit besonderem Blick auf die Zielgruppe des Aktionsplans.
3. Die nachhaltige Vernetzung der geförderten Projekte mit einschlägigen Berliner Antidiskriminierungsprojekten zwecks Fachwissens, Verweisberatung, Erfahrungsaustausch und Zusammenführung der Fallmeldungen.

Gefördert von

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

be  **Berlin**

Inhaltsverzeichnis

Vorstellung Imke Juretzka der SenIAS	1
Sektion I Vorstellung der Beratung zu Existenzgründung und Selbständigkeit von Migrant*innen	2
Zentrale Aussagen	2
Auswahl der Projekte von GUWBI.....	2
Gestellte und beantwortete Fragen sowie nützliche Links und Kontaktdaten	2
Sektion II (1) Aufgaben und Funktionen des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen	5
Zentrale Aussagen	5
Umstrukturierung und Umbenennung des Beirats im Zuge des neu verabschiedenden PartMigGs	6
Gestellte und beantwortete Fragen	6
Sektion II (2) Über den neu entstehenden Beirat der Angelegenheiten von Rroma und Sinti	7
Zentrale Aussagen:	7
Gestellte und beantwortete Fragen	7
Sektion III (1) Input in migrationspolitischem Sozialrecht – Obdachlose Unionsbürger*innen: ASOG-Ansprüche umsetzen in der Praxis	9
Zentrale Aussagen	9
Umsetzung in der Praxis	9
Wichtige Beschlüsse von Obergerichtspräsidenten	10
Wichtige Fragen an B. Düsberg	10
Sektion III (2) – Vorstellung der Arbeit der Berliner Integrationsbeauftragten	12
Zentrale Aussagen	12
Gestellte und beantwortete Fragen	12
Ausblick auf die nächste Dialogveranstaltung und Weiteres	14

Vorstellung Imke Juretzka der SenIAS

Frau Imke Juretzka stellt sich als Nachfolgerin von Herrn Dr. Robin Schneider für den Programmdialog vor und begrüßt die Teilnehmer*innen. Sie hat sich zuvor mit dem Schwerpunkt Stigmatisierung und Ausgrenzung von Flüchtlingen befasst. Frau Juretzka freut sich sehr auf einen regen Austausch im Programmdialog. Die Weiterentwicklung des AP Roma ist seit April 2021 im gegründeten Referat D angesiedelt, der von Frau Juretzka geleitet wird. In diesem neuen Referat sind ebenfalls die Migrations- und Flüchtlingspolitik, EU-Zuwanderung sowie nationale und ethnische Minderheiten angesiedelt. Sehr viele Schnittmengen und Synergien sind hierdurch zu nutzen.

Sektion I Vorstellung der Beratung zu Existenzgründung und Selbständigkeit von Migrant*innen

Referentin: Gönül Nar, Projektleiterin für Beratungstätigkeiten bei Gesellschaft für Urbane Wirtschaft, Beschäftigung und Integration e.V. – GUWBI

Zentrale Aussagen

Im ersten Teil gibt Frau Gönül Nar von GUWBI – Gesellschaft für Urbane Wirtschaft, Beschäftigung und Integration e.V. u.a. einen Überblick über Beratungsmöglichkeiten zu Existenzgründung und Selbständigkeit von Migranten*innen und den damit einhergehenden Hürden. Selbst unter pandemischen Bedingungen wurden Onlineberatungen zu wichtigen Themen, wie bspw. Coronahilfegelder für Selbstständige, durchgeführt.

Selbständigkeit ist eine Möglichkeit der beruflichen Perspektive. Merkmale dessen sind eine allgemeine Unabhängigkeit, was bedeutet, dass man im Gegensatz zum Arbeitnehmer nicht weisungsgebunden ist. Hinzukommend ist die Erfordernis einer auf Dauer angelegten Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr mit einer Gewinnerzielungsabsicht.

Wichtig zu wissen für den Start in die Selbständigkeit sind zum Beispiel die in Deutschland geltende Gewerbefreiheit, was heißt, dass prinzipiell alle eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen können. Ausnahmen bilden bestimmte Gewerbebezüge, die eine staatliche Erlaubnis erfordern. Als Freiberufler*in müssen für die Arbeit erforderliche Qualifikationen vorgewiesen werden. Des Weiteren benötigt es fachliche und kaufmännische Kenntnisse, eine tragfähige Geschäftsidee, eventuell einen guten Businessplan sowie eine realistische Finanzplanung.

Auswahl der Projekte von GUWBI

1. *Ethnische Unternehmen in Berlin (EUB)*, gefördert von der Beauftragten des Senats für Integration und Migration:
 - bietet Unterstützung von Existenzgründer*innen und Kleinstunternehmer*innen mit Migrationshintergrund sowie für Neuzugewanderten und Geflüchtete,
 - agiert berlinweit und herkunftsübergreifend,
 - wird in Deutsch, Englisch, Spanisch, Türkisch, Arabisch und Italienisch angeboten,
 - bietet vertiefende Beratung für Gründungsinteressierte oder bereits Selbstständige und Seminare zu Existenzgründung und Führung von Kleinstbetrieben.
2. *Lotsenstelle für Migrantische Selbstständigkeit*, im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:
 - unterstützt Gründer*innen sowie Selbstständige mit Migrationshintergrund durch Beratung im Willkommenszentrum Berlin (des Berliner Senats für Integration und Migration),
 - umfasst umfangreiche Erstberatung,
 - Informationen über öffentliche Förder- und Beratungsleistungen,
 - bietet Verweisberatung an nicht-gewerbliche Einrichtungen und unterstützt bei Behördengängen.

Gestellte und beantwortete Fragen sowie nützliche Links und Kontaktdaten

Welche Hürden sehen Sie für Klient*innen, die in der Arbeit ersichtlich sind?

Wichtige Hürden, die in den Weg zur Selbstständigkeit zu überwinden sind, sind u.a. die Finanzierung des Vorhabens bzw. der individuellen Geschäftsideen, die bedauerlicherweise damit einhergehende Diskriminierung bei Banken, aber auch Institutionen. Zum einen wird beobachtet, dass es für Menschen mit Migrationsgeschichte generell schwerer ist Gleichbehandlung zu erfahren, zum anderen werden auch Frauen weiterhin im Vergleich zu Männern benachteiligt. Gesellschaftliche Vorurteile sind somit, wie in allen Themengebieten, Hürden, die bei der Arbeit zu stemmen sind.

Wie wird geholfen, wenn Diskriminierung erfahren wird?

Zunächst einmal hilft GUWBI bei Anträgen, der Verwirklichung von Visionen, etc. Bei erfahrener Diskriminierung gibt es derzeit keine Kapazitäten oder Ressourcen, um hier zu beraten oder gar zu intervenieren. Es wird eine Verweisberatung betrieben und die Klient*innen werden in solchen Fällen ermutigt weiter zu machen, aber eben auch an entsprechende Stellen angebunden.

Wie werden Sie erreicht – wie machen Sie auf sich aufmerksam?

Hauptsächlich durch Vernetzungsarbeit. In diesem Fall ist GUWBI darauf angewiesen, dass Träger und Institutionen auf GUWBI verweisen. Die Erfahrungen zeigen auch, dass Verweise und Vernetzung die beste Methode ist die Zielgruppe zu erreichen. GUWBI ist ebenso via Facebook, per Email oder Telefon zu erreichen.

Beraten Sie auch Menschen, die sich (rechtlich) nicht selbständig machen dürfen, bspw. wg. Duldung?

GUWBI darf, kann und gibt Beratung für alle Menschen, die Geschäftsideen, den Willen zur Selbstständigkeit oder einfach Interesse an der Thematik haben, egal ob sie nun dürfen oder nicht. So wird auch beraten, welche Schritte man unternehmen kann, um sich eben rechtlich Selbstständig machen zu dürfen.

Welche Erfahrungen haben Sie im Zusammenhang mit dem Gewerbeamt gemacht und den sog. geschützten Berufe, bspw. einem Maler der in Bulgarien ausgebildet ist?

Die Menschen gehen zum Gewerbeamt, bekommen aber keine Rückmeldung. Das Gewerbeamt prüft nicht und gibt auch keine Rückmeldungen. Die Person muss demnach sich davor erkundigen und beraten, in diesem Falle (als Maler) bei der Handwerkskammer. Dort erfolgt dann auch die Prüfung für Ausnahmeregelungen, etc. Man kann die Personen dorthin begleiten, auch bei Anträgen helfen, aber auf die Prüfung der Anträge hat man als Externer keinen Einfluss.

In der Ankommensphase von bspw. Geflüchteten ist die Situation des Zugangs zu Wohnraum allgemein bekannt. Wie ist das Verhältnis zu Gewerbeanmeldungsmöglichkeiten?

Es ist wichtig sich im Vorhinein beraten zu lassen. Eine Meldeadresse braucht man generell, alleine wegen der Gewerbeanmeldung. Man muss jedoch nicht immer Geschäftsräume unterhalten. Es ist aber Vorsicht geboten, bei Gründung von Kapitalgesellschaften, kann man durchaus den Wohnraum verlieren, weil in diesem Falle auch ein Schild an dem Postkasten/Haustür befestigt werden muss und der Vermieter in diesem Fall auch oftmals kündigt. Andererseits kann man als Selbständiger ohne Kundenverkehr sehr wohl die Wohnung als Betriebsstätte angeben, ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen. Es wird aber auf die Beratung verwiesen, denn dies ist immer individuell zu bestimmen.

Beraten Sie bzgl. Coronahilfen?

Die Beratungen finden zurzeit über Zoom statt, jeder ist willkommen und kann einen Termin vereinbaren.

Unter dieser [Internetadresse](#) von G UWBI sind weitere nützliche Links in Bezug auf Selbständigkeit zu entnehmen.

Kontakt und Terminvereinbarungen sind über
Tel.: 030 / 488 174 88 und
E-Mail: info@guwbi.de möglich.

Sektion II (1) Aufgaben und Funktionen des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen

Referentin: Elena Brandalise, Mitglied des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen sowie Sprecherin der AG PartIntG

Zentrale Aussagen

Der Berliner Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen besteht aus:

- sieben Vertreter*innen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (darunter sieben Regionen: Türkei, Naher und Mittlerer Osten, Pakistan, Indien, Fernost, Afrika, Süd-, Mittel- und Nordamerika, Aussiedler*innen, EU, Europa außerhalb der EU und Ohne regionale Zuordnung),
- ein für Integration zuständiges Senatsmitglied,
- der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration/Geschäftsführung,
- Vertreter*innen des Rates der Bürgermeister,
- Vertreter*innen der Bezirksbeauftragten für Integration und Migration,
- Vertreter*innen anderer Organisationen (IHK bzw. HWK, DGB, Liga, Flüchtlingsrat, Landessportbund)
- und den teilnehmenden Senatsverwaltungen.

Der Beirat wurde samt Möglichkeiten und Grenzen vorgestellt.

Möglichkeiten umfassen einerseits Beratung auf der Ebene des Senats, ebenso der (gesamten) politischen Ebene durch die teilnehmenden Vertreter*innen der Senatsverwaltung und der Senatorin selbst. Genauso ist die Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch die Wahl von sieben Vertreter*innen in dem Beirat vertreten. Der Senat hat die Kompetenz von Beschlussfassungen, welche durchaus Signalwirkung entfalten kann. Darüber hinaus ist eine Vertiefung von verschiedenen Schwerpunkten und Themenfeldern in Form von AGs möglich.

Der Beirat ist andererseits in seiner Arbeitsweise begrenzt, welche sich darin konkretisiert, dass dieser keine Prüfungsanträge stellen kann und entsandte Vertreter*innen mit Fachsprache sowie Verwaltungsalltag nicht vertraut sind. Bei Mitarbeitenden der Verwaltung ist teilweise zu wenig Wissen über das Thema als problematisch zu betrachten. Eine Rückkoppelung mit den Migrant*innen-Selbstorganisationen findet nur bedingt statt. Weitere Aspekte sind das Verhältnis von Arbeit und Ehrenamt, bzw. auch darin enthaltene Dokumentationsaufwände, aber auch der Fakt, dass Beschlüsse letzten Endes meistens intern bleiben und lediglich ggf. durch soziale Medien veröffentlicht werden.

Thematische Arbeitsgruppen: Die thematischen AGs vertiefen Themen, treffen sich öfters und bereiten Beschlussvorlagen vor. In der Regel hat es 4 bis 5 AGs neben den Plenarsitzungen per Legislaturperiode gegeben.

Themen sind unter anderem Arbeit, Frauen, Rassismus und ethnische Diskriminierung, Bildung, Geflüchtete, Partizipation und interkulturelle Öffnung der Verwaltung, Pflege, Hospiz und palliative Versorgung, etc.

Musterbeispiel der Funktionsweise/Erfolg der „AG Partizipation“:

- 2006: AG Partizipation des Landesbeirates behandelt die politische Partizipation von Migrant*innen aus Drittstaaten

- 2009: AG Partizipationsgesetz des Landesbeirates (Entwurf zum PartIntG und Begleitung der Anhörung)
- 2010 Verabschiedung des PartIntG
- 2012: AG PartIntG (Begleitung der Umsetzung)
- 2017 bis dato: AG PartIntG (Novellierung des PartIntG, Entwurf zum PartMigG, Begleitung der Anhörung)

Umstrukturierung und Umbenennung des Beirats im Zuge des neu verabschiedenden PartMigGs

Der Beirat wird umbenannt und heißt nun: Landesbeirat für Partizipation in der Migrationsgesellschaft. Dieser berät und unterstützt den Senat zu Fragen der Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Beirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Senats frühzeitig zu beteiligen.

Es ist eine dreijährige Legislaturperiode vorgesehen. Die Mitglieder mit Migrationshintergrund haben dann keine regionale Aufteilung mehr: Neun Personen werden in Themenfelder (Bezeichnung ähnlich wie für die Senatsverwaltungen) und vier in „vulnerable Groups“ (Mitwirkung der Bezirke) aufgeteilt und aufgestellt.

Die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Migrationshintergrund wird von sieben auf vierzehn erhöht.

Zudem ist eine geschlechterparitätische Benennung der +LGBTIQ vorgesehen.

Geplant ist die Verankerung eines Beirats für die Minderheit der Sinti und Roma, der einen Mitglied für den Landesbeirat stellt.

Die Geschäftsordnung regelt, wie bisher auch, das Geschäft des Beirats.

Es ist die Einrichtung einer Fachstelle für die Partizipation in der Migrationsgesellschaft zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung geplant – die Benennung der Leitung wird durch IntMig. unter Beteiligung des Beirats erfolgen.

Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertreter*innen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Es besteht weiterhin eine Wahlversammlung der Migrant*innen Selbstorganisationen für die Wahl der Mitglieder mit Migrationshintergrund.

Gestellte und beantwortete Fragen

Eine Fachstelle in der Senatsverwaltung für Integration und Migration soll eingerichtet werden. Welche Unterstützungsmöglichkeiten werden dadurch ermöglicht?

Ermöglicht werden dadurch eine bessere Vernetzung zw. Beirat und Bezirk, bzw. dem Land (Berlin), es entstehen Weiterbildungsmöglichkeiten der Mitglieder (auch Teilnehmer*innen) des Beirats, ebenso soll in der Kommunikation, auch nach außen geholfen werden. Dies ist jedoch noch nicht endgültig, es wird noch zurzeit darüber entschieden und erarbeitet, wie sich die Unterstützung konkretisieren kann/wird.

Wie gestaltet sich die Kommunikation mit den verschiedenen Communities und Migrant*innen Selbstorganisationen?

Es wird im Migrationsrat, der Vertreterratsitzung über den Beirat informiert und berichtet. Veranstaltungen werden i.d.R. vierteljährlich veranstaltet. Darüber hinaus findet eine Rückkoppelung durch Beratungsstellen und über pers. Kontakte der Teilnehmenden des Beirats statt.

Sektion II (2) Der entstehende Beirat der Angelegenheiten von Rroma und Sinti

Referent: Hamze Bytyci, Mitglied des Landesbeirats und Vorstandsvorsitzender von Roma Trial e.V.

Zentrale Aussagen:

Hamze Bytyci berichtet von der Entstehung des Beirats der Angelegenheiten von Rroma und Sinti in Anlehnung an den Landesbeirat für Partizipation in der Migrationsgesellschaft. Die Idee wurde bei der Regierungsentstehung des Berliner Senats aufgegriffen. So war der Gedanke am Anfang einen Staatsvertrag zwischen den verschiedenen Rroma bzw. Sinti Selbstorganisationen und dem Berliner Senat zu initiieren. Da dies so nicht möglich war, haben die Regierung des Landes Berlin, namentlich die Fraktionen der Grünen, der Linken und der SPD über einen Rahmenvertrag über die Einladung des Beirats in Gremien, Beiräte, Sitzungen, etc. bestimmt. Dies ist bundesweit einzigartig und ist/soll sogar gesetzlich im PartMigG verankert werden.

Paritätisch sollen sechs Vertreter*innen seitens der Rroma- und Sinti-Communities plus sechs Vertreter*innen des Senats gewählt werden. Der Beirat kann zudem auch beratende Mitglieder einbeziehen und bestimmen. Das Wahlverfahren des Beirats, bzw. der Beirat selbst orientiert sich an den Landesbeirat für Partizipation in der Migrationsgesellschaft.

Eine interne AG soll den Beirat kritisch begleiten und unterstützen.

Die Aufgabe des Beirats liegt u.a. in der Unterstützung des Senates in Fragen der Partizipation und Gleichberechtigung bzw. (gleichberechtigten) Teilnahme von Sinti und Rroma in allen Bereichen. Der Beirat kann zu politischen Initiativen, die die Belange der Sinti und Rroma betreffen ebenfalls Stellung beziehen. Zu Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Rat bei den Vorhaben, aber auch Maßnahmen sowie bei den Strategien und Konzepten und den ganzen Programmen des Senates, die die Belange der Community betreffen frühzeitig zu beteiligen.

Gestellte und beantwortete Fragen

Wann wird der Beirat zum Leben erweckt?

Es ist Teil der Novellierung des PartIntG. Offiziell muss also auch das PartMigG im Abgeordnetenhaus von Berlin verkündet werden.

Wie funktioniert die Rückkoppelung/ Kommunikation mit den Communities?

In diesem Prozess wurden fast alle Organisationen, die in diesen Themenfeld arbeiten (also nicht nur Rroma und Sinti Selbstorganisationen) eingeladen. Die Rückkopplung mit den Communities ist noch nie so stark gewesen, wie jetzt.

Wie sehen Sie das Verhältnis der beiden Räte zueinander?

H. Bytyci: Der Landesbeirat bleibt natürlicherweise das sog. Mutterschiff, der Beirat der Angelegenheiten von Rroma und Sinti lernt vom Landesbeirat für Partizipation in der Migrationsgesellschaft und stützt sich gewissermaßen auf diesen. Es ist aber auch mehr politischer Biss vom Landesbeirat gewünscht.

E.Brandalise: Vernetzung und Bündelung der politischen Partizipation wird in Kooperation der Räte verstärkt – dort sind aber auch viele Herausforderungen zu stemmen. Die Bündelungen

entstehen zusammen mit der Verwaltung, was sehr gut ist, daraus resultiert nämlich eine Verstärkung des Dialogs.

Frage an den Veranstalter: Warum wurde Hamze Bytyci zur Vorstellung des Beirats der Angelegenheiten von Roma und Sinti eingeladen und nicht an alle Initiierenden des Beirats kommuniziert, dass man diesen vorstellen möchte?

Hier entstand ein Missverständnis, Herr Bytyci wurde als nicht-stimmberechtigtes Teil des Landesbeirats für Partizipation in der Migrationsgesellschaft und nicht als Teilnehmer/Initiator oder gar Mitglied des Beirats der Angelegenheiten von Roma und Sinti eingeladen.

Sektion III (1) Input in migrationspolitischem Sozialrecht – Obdachlose Unionsbürger*innen: ASOG-Ansprüche umsetzen in der Praxis

Referent: Benjamin Düsberg, Rechtsanwalt und Strafverteidiger.

Zentrale Aussagen

Unterbringung über ASOG:

- ASOG ist Verwaltungsrecht – kein Sozialrecht
- ASOG-Unterbringung dient dem Schutz elementarer Grund- und Menschenrechte, damit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 17 ASOG
- Ist unabhängig von der Witterung, dem Anspruch auf Sozialleistungen, der Staatsangehörigkeit zu gewähren

Grundsätzliches:

- Unterkunft muss 24 Stunden zur Verfügung stehen sowie menschenwürdig sein
- Verweis auf Notunterkünfte / Kältehilfe ist nicht zulässig
- Unterbringung über ASOG beinhaltet nur Anspruch auf Unterbringung, darüber hinaus werden keine Sozialleistungen erbracht

Voraussetzungen des Anspruchs:

- Anspruchsgrundlage: § 17 ASOG
- Obdachlos (freiwillige/unfreiwillige Obdachlosigkeit)
- Def.: „Unfreiwillig obdachlos im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne ist derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht“
- Sämtliche Selbsthilfepotentiale ausgeschöpft (keine Familienangehörigen die einen aufnehmen können, Bemühungen um Wohnraum waren erfolglos, Anträge auf ALG II und ggfs. Sozialhilfe wurden gestellt)
- „Ein Anspruch auf polizeirechtliches Einschreiten besteht nur, soweit und solange der Betroffene die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mit Hilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben kann“
- Etwaiiges Verschulden der Obdachlosigkeit ist dagegen unbeachtlich

Umsetzung in der Praxis

Die Zuständigkeit liegt bei den lokalen Ordnungsbehörden. In Berlin sind die Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe der Bezirke – Soziale Wohnhilfen zuständig.

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit: Die Behörde ist zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die obdachlose Person tatsächlich aufhält und von der er die Unterbringung begehrt (in Berlin soll bei Unklarheiten der Zuständigkeiten Geburtsdatenregelung beachten).

Am besten ist es vorstellig zu werden und zusätzlich schriftlich die Unterbringung beantragen, eine Frist zur Entscheidung (in max. 3 Tagen) ist dabei zu setzen.

Bei Ablehnung oder Nichtbescheidung innerhalb der Frist: **Eilantrag gem. § 123 VwGO zum Verwaltungsgericht**

Zu beachten ist:

- Maßnahme dient nur der Überbrückung einer Notlage, daher regelmäßig befristet auf 3-6 Monate
- Behörde kann Frist verlängern
- häufig wochenweise Verlängerung mit Auflagen, die erfüllt werden sollen
- ggfs. bis zur abschließenden Klärung des Sozialleistungsanspruches

Bei Ablehnung:

- ergeht häufig kein schriftl. Bescheid über die Ablehnung (kann im Gerichtsverfahren durch eidesstattliche Versicherung ersetzt werden)
- erneut vorsprechen, Behörde kontaktieren (Fax, Mail, etc.) an Frist und Notwendigkeit der Unterbringung, Entscheidungen des VGs erinnern
- die Leitung der zuständigen Stelle ansprechen und um Klärung bitten
- wenn Unterbringung weiter verweigert wird: Antrag beim VG stellen

Wichtige Beschlüsse von Oberverwaltungsgerichten

Zum Nachlesen:

- OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - OVG 1 B 1/13
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. August 2015 – OVG 1 S 82.15
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April 2016 - OVG 1 S 123.15

Wichtige Fragen an B. Düsberg

In der Praxis wird in den unterschiedlichen Bezirken auch unterschiedlich ausgelegt. Uns beschäftigt die Frage der Kostenbeteiligung der Betroffenen? Kostenbescheiden werden mündlich angesagt oder in der Zuweisung mit aufgeführt. Ist dies rechtens?

Die Betroffenen können es in der Regel nicht zahlen, deswegen nicht vollstreckbar. Legal könnten Obdachlose für die Kosten haftbar gemacht werden, wenn man beweisen könnte, dass diese die Obdachlosigkeit zu verschulden haben. Es ist aber rechtlich schwer durchzubringen ein Verursachungsprinzip aufzustellen. Dies ist also eher theoretischer Natur.

Rat bzw. Tipp: Widerspruch einlegen, es wird im Regelfall zu keiner Zahlung kommen wg. o.g. Gründen, die zu Rechtswidrigkeit des Bescheids führt! Wenn es im Bescheid als Unterpunkt steht oder als eine Art Vorankündigung, dann gegen diesen ausschließlichen Teil widersprechen, **nicht** gegen den **ganzen Bescheid!**

Ist es möglich, dass sich ein Bezirk dazu bereiterklärt für Personen zuständig zu sein, egal wo diese leben bzw. obdachlos sind oder welcher Bezirk eig. zuständig ist?

Ja, denn der Rechtsträger ist das Land Berlin und der Bezirk führt die Unterbringung lediglich aus, aber dies ist für den ASOG Antrag letztendlich egal.

Anmerkung einer Teilnehmerin an die Runde und Appl:

- Unfreiwilligkeit vs. Freiwilligkeit, hier ist eine Sensibilisierung der Ämter für die Minderheiten der Sinti und Roma notwendig. → Oftmals erfahren die Angehörigen der Minderheit Diskriminierung i.S.v. dass diese freiwillig obdachlos seien, bzw. sie große Familien haben, wo sie sicherlich jemand aufnehmen könne und deswegen ASOG nicht gewährt wird.
- Bezirksämter führen eine Unterbringung oft nicht über ASOG sondern über SGB XII durch, also über Überbrückungsleistungen, die an eine Ausreise gekoppelt ist. Problematisch ist es auch deshalb, weil dann Ansprüche gegenüber dem Jobcenter nicht im Eilverfahren zu erwirken sind. Für Berater*innen ist hier also besonders darauf zu achten, was besser für die zu beratende Person(en) ist.

Sektion III (2) – Vorstellung der Arbeit der Berliner Integrationsbeauftragten

Referentin: Sybille Biermann, Koordinatorin Integrationslots*innen, EU-Zuwanderung und Antidiskriminierung

Zentrale Aussagen

Die Bezirke werden dezentral organisiert, so kommt es, dass es überbezirkliche Unterschiede in der Arbeit gibt. Am Beispiel von Mitte gibt Frau Biermann einen allgemeinen, bezirksübergreifenden Überblick über die Arbeit der Berliner Integrationsbeauftragten.

Das Land Berlin und der Bezirk Mitte von Berlin haben es sich zum Ziel gesetzt, allen Menschen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben. Dazu wird ein*e Integrationsbeauftragte*r durch das Bezirksamt Mitte berufen.

Das Integrationsbüro organisiert Integrationsangebote im Bereich der Sprachförderung und Lotsendienste, nimmt Einfluss auf den Prozess der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und ist ansprechbar für Organisationen und Einzelpersonen.

Es wird um Fragen, Anregungen und Hinweise gebeten unter der

E-Mailadresse: integrationsbuero@ba-mitte.berlin.de oder

per Telefon: (030) 9018-33035.

Gestellte und beantwortete Fragen

Besteht die Möglichkeit eine Person mit Romahintergrund als Integrationsbeauftragte einzustellen?

Ja, sehr gerne. Bei gleicher Qualifikation werden Migranten oftmals sogar bevorzugt.

Was tut das BA Mitte konkret mit sog. Problemimmobilien (schlechte Verträge/Konditionen)?

Es wird die Abwendung von Obdachlosigkeit und Schutz vor Bedrohung oder Mietverlust abgewogen. Das Integrationsbüro arbeitet mit dem Mieterbund, Trägern und Immobilienunternehmen zusammen. Es hat die Prüfung der Mietverträge initiiert, es besteht aber auch gleichzeitig eine Kooperation mit der Polizei, und anderen Institutionen. Man kann sich mietrechtliche Unterstützung holen, der beste Weg ist hierbei einfach Kontakt mit dem Bezirk aufzunehmen.

Mit welchen Trägern arbeiten sie im Zusammenhang der sog. Problemimmobilien zusammen?

Mit der mobilen Anlaufstelle von Caritas.

Themenfeld Antidiskriminierung. Wie wird dies zur Zeit bearbeitet?

Die sog. LADG-Prozesse laufen noch an.. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit der Registerstelle. Man konzentriert sich zur Zeit auf die Organisation von Fortbildungen, etc. Es existieren auch Pläne in der Vernetzung der Verwaltung und Trägerlandschaft. Viele Prozesse in der Verwaltung werden auf diskriminierende Bestandteile geprüft, ein gutes Beispiel ist hier das Ordnungsamt. So erhalten die Behörden Beschwerden über rassistische s handeln übermittelt.

Wo sehen Sie Potential zu Verbesserung der Zusammenarbeit bzw. Intensivierung der Arbeit?

Man soll darauf achten, die richtigen Beschwerdewege einzuschlagen, weil wenn diese falsch gewählt werden, diese oft wirkungsfrei bleiben.

Ausblick auf die nächste Dialogveranstaltung und Weiteres

Die nächste sechste Dialogveranstaltung findet am 24. August 2021 online statt.

Alle weiterführenden Informationen, die Präsentationen der Referent*innen sowie andere Dokumente sind bitte der Website zu entnehmen.



www.minor-wissenschaft.de

<https://minor-wissenschaft.de/moderierter-programmdialog/>

© Minor – Wissenschaft Gesellschaft mbH